

Meinungsbildung in der Kirche

In der Kirche gilt eine fundamentale Gleichheit aller. Jede Unterscheidung in Amtsträger und Nichtamtsträger ist demgegenüber zweitrangig; die Ämter haben ausschließlich dienende Funktion. Mit dieser Aussage hat das Zweite Vatikanische Konzil das Bild der Kirche als einer „Gesellschaft von Ungleichen“, in der es „zwei Gattungen von Christen“ gibt, im Grundsatz überwunden. Es führte jedoch nicht näher aus, was dies für die Struktur und die Praxis der Kirche bedeutet. Vor allem hielt es an der Alleinzuständigkeit und dem Gewaltmonopol des Amtes fest. Damit blieben die Rechte der Nichtamtsträger auf bloße Beratung beschränkt. Immerhin empfahl das Konzil die Errichtung von Pastoralräten und schrieb Priesterräte vor. Im übrigen betont die Kirchenkonstitution, die Nichtamtsträger hätten die Möglichkeit, „bisweilen auch die Pflicht“, ihre Meinung in der Kirche zu äußern. Gleichzeitig werden sie aber ermahnt, „im christlichen Gehorsam bereitwillig aufzunehmen“, was die „geweihten Hirten“ festsetzen. Diese wiederum sollen den Rat „gern benutzen“ und die Eingaben und Wünsche, die ihnen vorgetragen werden, „mit väterlicher Liebe aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen“.

Diese frommen Anmutungen und der in ihnen deutlich werdende Paternalismus waren allerdings nicht das letzte Wort des Konzils. Denn in seinem ganzen Verlauf und im Stil seiner Verhandlungen hat es beispielhaft gezeigt, auf welchem Weg Entscheidungen gefunden und Probleme gelöst werden können, nämlich im Dialog und in der offenen Auseinandersetzung.

In Deutschland wurden diese Impulse vor allem von der Gemeinsamen Synode (1971–1975) aufgenommen. Sie entwickelte sich zu einem zukunftsweisenden Modell, wie gemeinsame Beratung und gemeinsame Beschlüsse möglich sind, ohne daß die Kompetenzen des Amtes eingeebnet würden. In ihrem Beschlusß über die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes machte sie auch grundsätzlich deutlich, daß Mitverantwortung die Beteiligung an Entscheidungsprozessen bedeutet und daß es für die gemeinsame Willensbildung und Entscheidungsfindung institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit von Amtsträgern und Nichtamtsträgern braucht. Die Synode wies darauf hin, daß dies nicht nur aus dem Kirchenbild des Konzils folgt, sondern in einer „partnerschaftlich geprägten Welt“ für ein glaubhaftes Zeugnis der Kirche unerlässlich ist.

Das neue Kirchenrecht, das im Dezember 1983 in Kraft trat, interpretiert die Beschlüsse und Anregungen des Konzils eher restriktiv. So hat der Priesterrat kein Selbstversammlungsrecht und auch kein Recht zur Festsetzung der Beratungsgegenstände. Ob der Bischof einen Pastoralrat errichtet, liegt in seiner frei-

en Entscheidung. Für die Pfarrgemeinderäte bestimmt das Kirchenrecht abweichend von der Regelung der deutschen Diözesen, daß der Bischof frei über die Errichtung von Pfarrgemeinderäten entscheiden kann, daß sie nur beratende Funktion haben und den Vorsitz immer der Pfarrer innehaben soll. Die Vorschriften über die Diözesansynode unterscheiden sich zwar vom alten Kirchenrecht, weil nun auch Nichtpriester teilnahmeberechtigt sind. Aber im Unterschied zur deutschen Gemeinsamen Synode hat sie ausschließlich beratende Funktion; rechtsverbindliche Normen kann nur der Bischof erlassen.

Trotz dieser einengenden Vorschriften versuchten seitdem drei deutsche Diözesen, im Rahmen einer Diözesansynode anstehende Probleme zu beraten: Rottenburg-Stuttgart (1985–1986), Hildesheim (1989–1990) und Augsburg (1990). In allen drei Synoden wurden die Tagesordnungspunkte nicht vom Bischof allein dekretiert, sondern ergaben sich aus den Vorschlägen aus der Diözese. Auch die Diskussionen wurden in aller Offenheit geführt. Unterschiedlich verhielten sich die Bischöfe: In Rottenburg-Stuttgart brachte der Bischof seine Meinung in der Diskussion ein und veröffentlichte die Beschlüsse in der Form, wie sie von der Synode verabschiedet worden waren. Der Bischof von Hildesheim überarbeitete einige Passagen, teilte aber dies der Synode mit und ließ den ursprünglichen Text in Fußnoten abdrucken. Der Bischof von Augsburg ergänzte jedes der zehn Dokumente mit einer „lehramtlichen Grundlegung“ und änderte auch die Beschlüsse selbst, ohne die Synode von dieser Absicht zu unterrichten und ohne die Änderungen in der offiziellen Ausgabe kenntlich zu machen.

Um freier agieren zu können und in der Hoffnung auf einen lebendigen, auch thematisch offenen Dialog luden andere Bischöfe zu einem mehr informellen Gesprächsforum ein. In Freiburg hat die erste Runde im Mai 1991 stattgefunden, in München und Freising ist sie für den Herbst vorgesehen. Solche Versammlungen sind nicht an die engen Vorschriften der Synode gebunden und auch nicht durch den Zwang belastet, zu Beschlüssen zu kommen. Sie können daher offener, auch ungeschützter diskutieren. Es bleibt aber die Frage, ob ein bloßer Austausch von Meinungen und Argumenten zu Ergebnissen führt, die den Tag überdauern und den Katholiken das Bewußtsein geben, an den Entscheidungsprozessen beteiligt zu sein.

Hier zeigt sich ein Grundproblem der Akzeptanz kirchlicher Strukturen in unserer Zeit. Meinungsbildung und Mitsprache sind nur möglich als unverbindlicher Rat. Es liegt in der freien Entscheidung der Amtsträger, ob sie diesen Rat annehmen oder nicht. Eine solche Praxis läuft aber nicht nur dem Bewußtseinsstand der Menschen zuwider. Sie wird weder vom Evangelium noch von der verbindlichen Tradition der Kirche zwingend gefordert. Die Gemeinsame Synode hat richtig gesehen: Die Kirche kann nur dann Gottes Heil als Zukunft der Welt glaubhaft bezeugen, wenn Mitsprache und Mitverantwortung aller auch in institutionalisierter Form gesichert sind.

Wolfgang Seibel SJ